

# **Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

gestützt auf die Artikel 64c Absatz 3, 65 Absatz 4, und 97 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Geltungsbereich**

### **Art. 1**

Diese Verordnung gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dienen.

## **2. Abschnitt: Kantonale Aufsichtsbehörden**

### **Art. 2** Kantonale Aufsichtsbehörden

<sup>1</sup> Kantonale Aufsichtsbehörden nach Artikel 61 BVG sind öffentlich-rechtliche Anstalten eines oder mehrerer Kantone.

<sup>2</sup> Sie melden der Oberaufsichtskommission die Bildung oder Änderung einer Aufsichtsregion.

### **Art. 3** Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen

<sup>1</sup> Jede kantonale Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis sämtlicher Einrichtungen die sie beaufsichtigt.

<sup>2</sup> Dieses Verzeichnis enthält:

- a. das Register für die berufliche Vorsorge nach Art. 48 BVG; und
- b. die Liste der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie der Einrichtungen, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dienen.

<sup>3</sup> Jede Eintragung im Verzeichnis muss die Bezeichnung und die Adresse der Einrichtung sowie das Datum der Aufsichtsübernahmeverfügung enthalten. Jede Eintragung in der Liste muss zudem die Angabe enthalten, ob es sich bei der Einrichtung um eine rein überobligatorische Vorsorgeeinrichtung, eine Freizügigkeitseinrichtung oder eine Einrichtung der Säule 3a handelt.

<sup>1</sup> SR 831.40

<sup>4</sup> Das Verzeichnis ist öffentlich und wird im Internet publiziert.

#### **Art. 4** Änderung des Verzeichnisses

<sup>1</sup> Will eine registrierte Vorsorgeeinrichtung nur noch in der überobligatorischen Vorsorge tätig sein, so muss sie die Aufsichtsbehörde um Streichung aus dem Register und Eintragung in die Liste ersuchen. Sie muss zudem der Aufsichtsbehörde einen Schlussbericht vorlegen. Solange dieser nicht genehmigt ist, bleibt sie im Register eingetragen.

<sup>2</sup> Wird eine Einrichtung liquidiert oder wechselt ihren Sitz in einen anderen Kanton, in welchem eine andere Aufsichtsbehörde zuständig ist, so muss sie die Aufsichtsbehörde um Streichung der Eintragung aus dem Verzeichnis ersuchen. Sie muss zudem der Aufsichtsbehörde einen Schlussbericht vorlegen. Solange dieser nicht genehmigt ist, wird die Eintragung nicht gestrichen und die Einrichtung bleibt der bisherigen Aufsichtsbehörde unterstellt.

### **3. Abschnitt: Oberaufsicht**

#### **Art. 5** Unabhängigkeit der Mitglieder der Oberaufsichtskommission

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen folgende Bedingungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit erfüllen. Sie dürfen nicht:

- a. im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Sicherheitsfonds, zur Auffangeinrichtung oder zu einer Anlagestiftung stehen;
- b. Mitglieder des Vorstands oder Geschäftsleitung einer im Bereich der beruflichen Vorsorge aktiven Vereinigung oder Verbandes sein, ausgenommen die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sozialpartner;
- c. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder eines anderen im Bereich der beruflichen Vorsorge tätigen Unternehmens sein.
- d. Angestellte einer Aufsichtsbehörde, der Bundesverwaltung oder einer kantonalen Verwaltung sein;
- e. Mitglieder einer kantonalen Regierung sein;
- f. als Richter oder Richterin im Bereich der Sozialversicherungen tätig sein;
- g. Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge sein.

<sup>2</sup> Sie müssen in den Ausstand treten, wenn im Einzelfall ein persönlicher oder geschäftlicher Interessenkonflikt besteht.

#### **Art. 6** Kosten der Oberaufsicht

<sup>1</sup> Die Kosten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariats setzen sich zusammen aus den Kosten, die aus der Systemaufsicht und der Oberaufsichtstätigkeit über die Aufsichtsbehörden entstehen sowie den Kosten, die aus der Direktaufsichtstätigkeit über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und

die Auffangeinrichtung entstehen. Zu den Kosten zählen auch die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für die Obergerichtskommission und das Sekretariat erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup> Die Kosten werden vollständig durch Abgaben und Gebühren gedeckt. Diese werden periodisch auf ihre Kostendeckung überprüft.

**Art. 7** Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden

<sup>1</sup> Die jährliche Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden beträgt:

- a. 300 Franken für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und
- b. 1 Franken für jede bei der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtung versicherte Person.

<sup>2</sup> Sie wird den Aufsichtsbehörden neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

**Art. 8** Aufsichtsabgabe des Sicherheitsfonds, der Auffangeinrichtung und der Anlagestiftungen

<sup>1</sup> Die jährliche Aufsichtsabgabe für den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen berechnet sich nach deren Vermögen aufgrund folgender Ansätze, höchstens aber 125 000 Franken:

- a. bis 100 Millionen Franken: 0,030 Promille;
- b. über 100 Millionen bis 1 Milliarde Franken: 0,025 Promille;
- c. über 1 Milliarde bis 10 Milliarden Franken: 0,020 Promille;
- d. über 10 Milliarden Franken: 0,012 Promille.

<sup>2</sup> Bei Anlagestiftungen wird zudem pro Sondervermögen eine zusätzliche Abgabe von 1 000 Franken erhoben. Als Sondervermögen gilt jeweils eine Anlagegruppe.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsabgabe wird den Einrichtungen neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

**Art. 9** Ordentliche Gebühren

<sup>1</sup> Für folgende Verfügungen und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, die sich innerhalb des Gebührenrahmens nach Zeitaufwand berechnen:

Verfügung, Dienstleistung	Gebührenrahmen in Franken
a. Aufsichtsübernahme (inklusive Urkundenprüfung)	1 000 – 5 000
b. Urkundenänderung	500 – 10 000
c. Reglementsprüfung	500 – 10 000
d. Vertragsprüfung	500 – 800
e. Aufhebung	1 500 – 20 000
f. Fusion	1 000 – 30 000
g. Aufsichtsmaßnahmen	200 – 50 000
h. Zulassung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge	500 – 1 000

<sup>2</sup> Zwischen dem Mindest- und dem Höchstansatz richten sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. Für die Berechnung nach Zeitaufwand gilt ein Ansatz von 250 Franken pro Stunde.

**Art. 10** Ausserordentliche Gebühr

<sup>1</sup> Gibt eine Aufsichtsbehörde Anlass zu einer ausserordentlichen Inspektion oder aufwendigen Abklärungen, so wird je nach Aufwand eine Gebühr von 2 000 Franken bis 100 000 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Gibt der Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung oder eine Anlagestiftung Anlass zu einer ausserordentlichen Revision oder Kontrolle oder zu aufwendigen Abklärungen, so wird je nach Aufwand eine Gebühr von 2 000 Franken bis 100 000 Franken erhoben.

**Art. 11** Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>2</sup>.

**4. Abschnitt: Gründungsbestimmungen für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**

**Art. 12** Vor der Gründung einzureichende Unterlagen

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, müssen der Aufsichtsbehörde die notwendigen Unterlagen und Nachweise für den Erlass der Verfügung über die

<sup>2</sup> SR 172.041.1

Aufsichtsübernahme und allfälligen Registrierung vor dem Gründungsakt und vor der Eintragung ins Handelsregister zur Prüfung einreichen.

<sup>2</sup> Sie müssen insbesondere folgende Unterlagen einreichen:

- a. Entwurf der Urkunde oder der Statuten;
- b. Angaben über die Gründer und Gründerinnen;
- c. Angaben über die Organe;
- d. Entwurf der Reglemente, insbesondere des Vorsorgereglements sowie des Organisations- und Anlagereglements;
- e. Angaben zu Art und Umfang einer allfälligen Rückdeckung (Versicherungsvertrag) beziehungsweise zur Höhe der technischen Rückstellungen;
- f. Annahmeerklärung der Revisionsstelle und des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge;
- g. Entwürfe der Verwaltungsverträge und Vermögensverwaltungsverträge, soweit diese Mandate an Dritte übertragen werden;
- h. Entwurf der arbeitsvertraglichen Bestimmungen, soweit die Einrichtung die Verwaltung oder Vermögensverwaltung selbst durchführt.

<sup>3</sup> Für die Prüfung der Integrität und der Loyalität der Verantwortlichen müssen sie der Aufsichtsbehörde zudem folgende Unterlagen einzureichen:

- a. bei natürlichen Personen: Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, sowie einen unterzeichneten Lebenslauf, Referenzen und einen Strafregisterauszug;
- b. bei Gesellschaften: die Statuten, einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung, einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und gegebenenfalls der Gruppenstruktur sowie Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

### **Art. 13** Prüfung durch die Aufsichtsbehörden

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die geplante Organisation, die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen, insbesondere ob der organisatorische Aufbau, die Abläufe und Aufgaben klar und hinreichend geregelt sind und ob Artikel 51b Absatz 2 BVG und Artikel 48h BVV2 eingehalten werden.

<sup>2</sup> Bei der Prüfung der Vorsorgereglemente achtet sie insbesondere darauf, dass die reglementarischen Leistungen und deren Finanzierung sich auf eine Bestätigung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge stützen, woraus hervorgeht, dass das finanzielle Gleichgewicht gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Bei der Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen berücksichtigt sie insbesondere:

- a. strafrechtliche Verurteilungen, deren Eintrag im Schweizerischen Strafregister nicht entfernt ist;
- b. bestehende Verlustscheine;
- c. hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

**Art. 14**           Berichterstattung nach der Gründung

Die Aufsichtsbehörde kann der Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Startphase auch unterjährige Fristen zur Berichterstattung setzen.

## **5. Abschnitt: Besondere Gründungsbestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

**Art. 15**           Vor der Gründung zusätzlich einzureichende Unterlagen

Zusätzlich zu den Unterlagen nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 müssen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen folgende Unterlagen einreichen:

- a. Entwurf des Anschlussvertrags;
- b. Nachweis des Anfangsvermögens (Art.17)
- c. Garantieerklärung (Art.18)
- d. Business-Plan

**Art. 16**           Tätigkeit vor der Aufsichtsübernahme

Die Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung darf keine Anschlussverträge abschliessen, solange die Aufsichtsbehörde die Verfügung über die Aufsichtsübernahme nicht erlassen hat.

**Art. 17**           Anfangsvermögen

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob ein genügendes Anfangsvermögen vorhanden ist. Das Anfangsvermögen ist genügend, wenn es die in den ersten zwei Jahren zu erwartenden Verwaltungs-, Organisations- und anderen Betriebskosten deckt.

**Art. 18**           Garantie

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft, ob bei der Errichtung zugunsten der Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung eine unwiderrufliche, nicht abtretbare Garantie einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstehenden Bank oder eine Garantie einer der schweizerischen oder liechtensteinischen Aufsicht unterstehenden Versicherung vorliegt.

<sup>2</sup> Die Garantie muss auf mindestens 500 000 Franken lauten und mit einer Verpflichtungsdauer von fünf Jahren abgeschlossen worden sein. Die Aufsichtsbehörde kann den Mindestbetrag auf höchstens 1 Million Franken erhöhen. Für die Festlegung des Betrags sind das zu erwartende Vorsorgekapital sowie die Anzahl der Anschlussverträge und deren Mindestvertragsdauer massgebend.

<sup>3</sup> Die Garantie wird in Anspruch genommen, wenn vor deren Verfall durch Zeitablauf ein Liquidationsverfahren über die Einrichtung eröffnet wird und eine Schädigung der Versicherten oder Dritter und/oder Leistungen des Sicherheitsfonds nicht ausgeschlossen sind. Die Bank oder die Versicherung leistet auf erste schriftliche Zahlungsaufforderung hin. Zur Zahlungsaufforderung ist allein die zuständige Aufsichtsbehörde ermächtigt.

<sup>4</sup> Liegt eine volle Rückdeckung (Vollversicherungsvertrag) vor, die unkündbar auf mindestens fünf Jahre festgelegt ist, so ist keine Garantie erforderlich.

**Art. 19** Parität im obersten Organ

Sobald einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung mindestens 50 Arbeitgeber angeschlossen sind, spätestens aber zwei Jahre nach dem Erlass der Verfügung zur Aufsichtsübernahme, sind ordentliche paritätische Wahlen durchzuführen.

**Art. 20** Änderung der Geschäftstätigkeit

<sup>1</sup> Ergeben sich bei einer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung wesentliche Änderungen in ihrer Geschäftstätigkeit, so meldet das oberste Organ dies der Aufsichtsbehörde. Diese verlangt den Nachweis, dass ein solider Fortbestand gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich die Anzahl der Anschlüsse oder der Versichertenbestand innert 12 Monaten um 25% Prozent verändert.

**6. Abschnitt: Besondere Gründungsbestimmungen für Anlagestiftungen**

**Art. 21** Vor der Gründung zusätzlich einzureichende Unterlagen

Zusätzlich zu den Unterlagen nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 müssen Anlagestiftungen folgende Unterlagen einreichen:

- a. Business-Plan;
- b. erforderliche Prospekte.

**Art. 22** Widmungsvermögen

Das bei der Gründung gewidmete Vermögen der Anlagestiftung muss mindestens 100 000 Franken betragen.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Die Verordnung vom 29. Juni 1983<sup>3</sup> über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Verordnung vom 17. Oktober 1984<sup>4</sup> über die Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird am 31. Dezember 2014 aufgehoben.

<sup>3</sup>Die Weisungen des Bundesrates vom 10. Juni 2005 über die Voraussetzungen für die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen werden aufgehoben.

### Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

### Art. 25 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die kantonale Aufsichtsbehörde informiert die Oberaufsichtskommission über ihre Errichtung als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Art. 61 BVG.

<sup>2</sup>Für die Gebühren zulasten der Einrichtungen unter der direkten Aufsicht des BSV gilt die Verordnung vom 17. Oktober 1984<sup>5</sup> über die Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, solange die Aufsicht über diese Einrichtungen nicht den kantonalen Aufsichtsbehörden übergeben worden ist.

<sup>3</sup>Im Jahr der Aufsichtsübergabe ist die jährliche Aufsichtsgebühr nach altem Recht pro rata temporis bis zum Datum der Übergabe geschuldet. Dabei stützt sich das BSV auf den letzten ihm verfügbaren Jahresbericht der Einrichtung. Es legt die Aufsichtsgebühr in der Verfügung zur Übertragung der Aufsicht fest und stellt sie der Einrichtung in Rechnung.

<sup>4</sup>Bis zum Ende des Jahres, in dem die Aufsicht an die kantonalen Aufsichtsbehörden übergeben wird, ist die Aufsichtsabgabe an die Oberaufsichtskommission nach Artikel 7 durch das BSV geschuldet.

<sup>5</sup>Das BSV übergibt die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtung bis am 31. Dezember 2014 der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde; innerhalb dieser Frist legt es den Zeitpunkt der Übergabe fest. Für die Bestimmung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde wird auf den Sitz der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt der Übergabe abgestellt. Sobald die Verfügung zur Übertragung der Aufsicht rechtskräftig ist, wird sie dem Handelsregisteramt zwecks Änderung des Eintrags übermittelt.

<sup>3</sup> SR 831.435.1

<sup>4</sup> SR 831.435.2

<sup>5</sup> SR 831.435.2

**Art. 26**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

... 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: ...

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 95 Abs. 3*

<sup>3</sup> Solange bei einer Stiftung, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge teilnehmen will, noch keine kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Absatz 1 Buchstabe k eingetragen werden kann, wird ein Vermerk angebracht, dass die Stiftung keine Anschlussverträge abschliessen oder Versicherte aufnehmen darf.

<sup>6</sup> SR 221.411